

Jahresbericht 2017

Betreuungsstelle



INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung.....	1
1. Personelle Besetzung.....	2
2. Betreuungen	3
3. Unterstützung des Betreuungsgerichts	4
4. Beratungen	5
5. Vorsorgevollmachten.....	6
6. Vorläufige Betreuungen, Vorführungen, Unterbringungen.....	7
7. Informationsangebote, Öffentlichkeitsarbeit.....	8
7.1 Fortbildungskalender	8
7.2 Informationsbrief.....	8
7.3 Ehrenamtliche Fremdbetreuer / Berufsbetreuer	8
7.4 Vorträge / Teilnahme an Veranstaltungen	9
7.5 Betreuungsvereine.....	9
7.6 ARGE - Nord.....	10
7.7 ARGE - Betreuung	10
8. Ausblick	10
9. Zusammenfassung.....	11

EINLEITUNG

Im Januar 1992 wurde das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht grundlegend reformiert. Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaften wurden abgeschafft, das Betreuungsrecht eingeführt. Eine Entmündigung gibt es seitdem nicht mehr. Die Rechte der Betroffenen wurden gestärkt.

Mit der Einführung des Betreuungsrechts im Jahr 1992 wurden auch die Betreuungsstellen bei den Städten und Landkreisen eingerichtet. Die Betreuungsstellen nehmen im Rahmen des Betreuungsrechts vielfältige Aufgaben wahr, die im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) geregelt sind. So ist die Betreuungsstelle im Rahmen der Betreuungsgerichtshilfe, der Gewinnung, Beratung und Fortbildung von Betreuern (bei ehrenamtlichen Betreuern in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen), der Aufklärung und Information über die Vorsorgemöglichkeiten sowie der Beglaubigung der Unterschriften auf Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung tätig. In der Vorsorgevollmacht wird in gesunden Zeiten eine absolute Vertrauensperson für den Fall bevollmächtigt, dass man durch Krankheit, Unfall oder Alter selbst nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln. In der Betreuungsverfügung wird festgelegt, wer im Falle einer Betreuungseinrichtung als Betreuer bestellt werden soll. Eine Patientenverfügung ist eine Willensäußerung bezüglich der Art und Weise einer ärztlichen Behandlung für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit.

Die Betreuungsstelle leistet bei Bedarf aufgrund richterlicher Beschlüsse auch Unterstützung im Rahmen der Vollzugshilfe, wenn zum Beispiel ein Betreuer wegen Selbstgefährdung gegen seinen Willen zur Behandlung in einer geschlossenen Station eines Bezirkskrankenhauses untergebracht werden muss.

Aufgrund von Entscheidungen durch den Bundesgerichtshof wurde § 1906 BGB, in dem es um die Unterbringung gegen den Willen des Betreuten und die Zwangsbehandlung geht, ab dem 26. Februar 2013 geändert. Die Einwilligung des rechtlichen Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme muss wie bei der Unterbringung durch das Betreuungsgericht genehmigt werden. Eine Zwangsbehandlung darf nur im Rahmen einer stationären Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB erfolgen. Der richterliche Beschluss zur Genehmigung einer Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme muss konkrete Angaben zur Durchführung der Maßnahme und zu ihrer Dokumentation enthalten. Die Dauer ist auf maximal sechs Wochen begrenzt, wenn sie nicht vorher verlängert wird. Die Einwilligung des Betreuers ist nur unter strengen Voraussetzungen möglich.

Seit der Einführung des Betreuungsrechts hat es insgesamt drei Reformen gegeben. Im dritten und letzten Betreuungsrechtsänderungsgesetz im Juli 2009 wurden zusätzliche Regelungen in das Betreuungsrecht eingefügt, die die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen regeln und zugleich eine Pflicht zur Beachtung der Wünsche des Betroffenen durch den Betreuer beziehungsweise den Bevollmächtigten festschreiben. Seitdem kommt es zu vermehrten Anfragen bei der Betreuungsstelle.

Am 1. Juli 2014 ist das Gesetz zur „Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden“ in Kraft getreten. Darin ist geregelt, dass die Betreuungsbehörden in allen Betreuungsverfahren mit einbezogen werden sollen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass durch die Abklärung der Betreuungsbehörden, ob andere Hilfen ausreichend sind um die gesetzliche Betreuung zu ersetzen, die Errichtung von Betreuungen vermieden werden soll. Dies erfordert eine noch intensivere Abklärung, ob der Betroffene mit seinem Einverständnis zum Beispiel an andere Beratungsstellen vermittelt werden kann.

Eine weitere Änderung ergab sich durch die Reform des FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), das 2009 durch ein neues Verfahrensrecht, das FamFG, abgelöst wurde. Seitdem ist das gerichtliche Verfahren im FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) geregelt. Im FamFG wurde unter anderem in § 274 und § 315 der Kreis derjenigen, die am Betreuungsverfahren beteiligt werden können, erweitert. Dies führt zu einem erhöhten Arbeits- und Zeitaufwand bei der Sachverhaltsermittlung durch die Betreuungsstelle, da die Daten aller nahen Angehörigen, wie zum Beispiel Ehegatte, Lebenspartner,

Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Abkömmlinge, Geschwister und der Person des Vertrauens erfasst werden müssen. Soweit es der Richter am Betreuungsgericht für wichtig hält, kann er diese Personen im Interesse des Betroffenen anschreiben und in gerichtliche Entscheidungen im Rahmen des Betreuungs- oder Unterbringungsverfahrens einbeziehen.

Im FamFG wurden einige Änderungen vorgenommen, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten sind. Bei der Vorführung zur Anhörung durch die Betreuungsstelle wurde die sogenannte „Gewaltklausel“ aufgenommen. Das heißt, die Betreuungsstelle darf auf richterlichen Beschluss hin Gewalt anwenden und sich der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane bedienen. Sie darf zur Vorführung des Betroffenen zur richterlichen Anhörung bzw. zur medizinischen Untersuchung die Wohnung auch gegen den Willen des Betroffenen betreten. Auf die Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes wird hingewiesen.

Das Jahr 2017 war geprägt durch die Veröffentlichung eines Zwischenberichts des vom Bundesjustizministerium beauftragten Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) zum Forschungsvorhaben „Qualität in der rechtlichen Betreuung“. Die Berufsbetreuer, die seit dem Jahr 2005 keine Erhöhung ihrer Vergütung erhalten haben, hatten die Hoffnung, dass sich aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung eine Erhöhung ihrer Vergütung um 15 Prozent ergibt. Diese Erhöhung der Vergütung wurde im Bundestag beschlossen, jedoch im Bundesrat aufgrund mangelnder Informationen vertagt. Dies hat zur Folge, dass sowohl Berufsbetreuer als auch die Betreuungsvereine erwägen, sich aus dieser Tätigkeit zurück zu ziehen.

1. PERSONELLE BESETZUNG

Die personelle Besetzung der Betreuungsstelle bestand im Jahr 2017 nach einer personellen Aufstockung aus 6,78 Stellen, davon eine 0,41 Stelle für Verwaltungstätigkeiten. Zum 1. Dezember 2016 wurde an der Betreuungsstelle eine zusätzliche Vollzeitstelle geschaffen, da sich der Arbeitsaufwand seit Februar 2016 deutlich erhöht hat. Von den nun neun MitarbeiterInnen arbeiten sechs in Teilzeit, von diesen haben wiederum zwei einen Heimarbeitsplatz, eine Mitarbeiterin arbeitet zum Teil von zu Hause aus.

Ab Mitte Oktober 2017 fiel krankheitsbedingt eine Mitarbeiterin mit einer 0,33 Stelle aus, sodass die Tätigkeit von den anderen MitarbeiterInnen aufgefangen werden musste.

Seit dem 1. August 2015 wurde beim Besonderen Sozialen Dienst des Landratsamtes eine zusätzliche halbe Stelle eingerichtet, um der Weitervermittlung von anderen Hilfen nach dem Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörden Rechnung zu tragen.

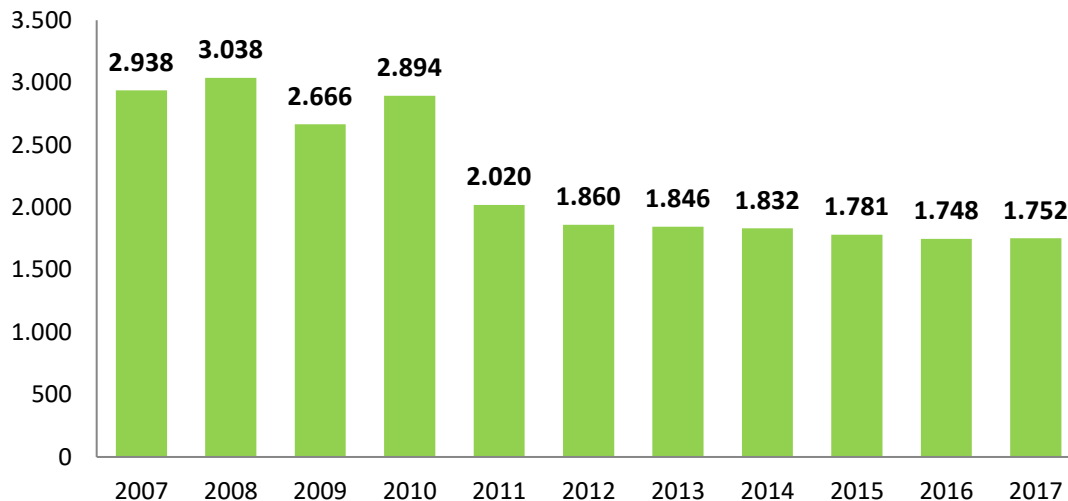
Die Einführung des Gesetzes zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörden im Juli 2014 und damit die verstärkte Vermittlung anderer Hilfen, die die Errichtung von Betreuungen wesentlich reduzieren sollen, hat im Landkreis Augsburg keine wesentliche Änderung herbeigeführt. Die Betreuungsstelle war auch schon in der Vergangenheit in fast alle Betreuungsverfahren eingebunden und hat immer schon versucht, andere Hilfen der Errichtung einer Betreuung vorzuschalten.

Zur Reduzierung der Betreuungen trägt jedoch bei, dass die Errichtung von Vollmachten zum Tragen kommt.

2. BETREUUNGEN

Hier wird die Anzahl der bestehenden Betreuungen mit Stand zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres dargestellt, die im Rahmen der Erfassung an der Betreuungsstelle bekannt geworden sind.

Anzahl der Betreuungen

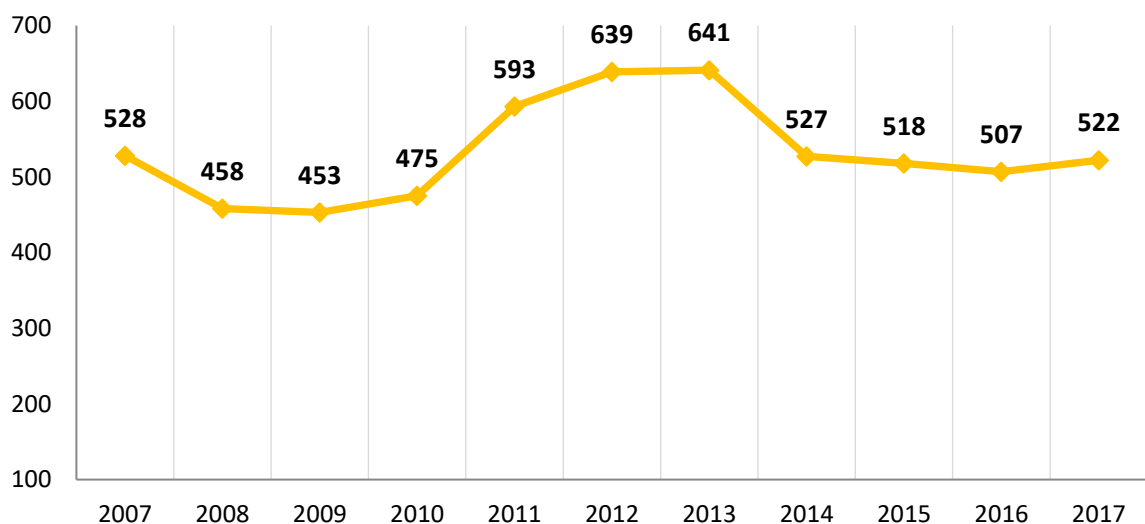


Wie vom Betreuungsgericht Augsburg bestätigt wird, ist die Anzahl der gesetzlichen Betreuungen leicht zurückgegangen. Die in der vorliegenden Statistik erscheinende niedrigere Zahl ab dem Jahr 2011 ist auf die präzisere Auswertung mit der neuen Software und die Überarbeitung der alten Datenbestände zurückzuführen.

Die Zahl von 1.752 Betreuungen für das Jahr 2017 resultiert aus den in der EDV der Betreuungsstelle erfassten Beschlüssen. Die am Amtsgericht Augsburg erfassten Zahlen können nicht herangezogen werden, da die statistische Erfassung nicht getrennt nach Stadt und Landkreis Augsburg stattfindet und aufgrund der Verlegung der Außenstelle Schwabmünchen nach Augsburg zusätzlich erschwert ist.

Die Auswertung der an der Betreuungsstelle erfassten Daten ergibt, dass im Jahr 2017 im Landkreis Augsburg neue Betreuungen eingerichtet wurden.

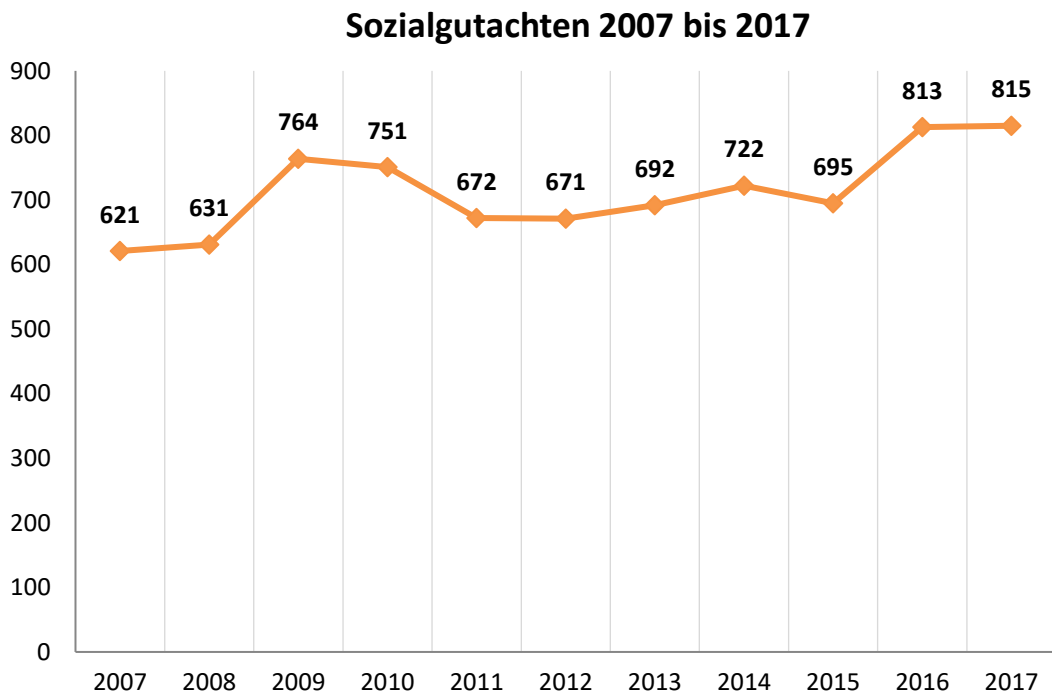
Jährlich neue Betreuungen im Landkreis 2007 bis 2017



3. UNTERSTÜTZUNG DES BETREUUNGSGERICHTS

Eine der Hauptaufgaben der Betreuungsstelle ist die Unterstützung des Betreuungsgerichts. Die Betreuungsstelle wurde 2017 durch das Betreuungsgericht in 815 Fällen mit der Sachverhaltsermittlung beauftragt. Seit dem Jahr 2016 ist ein sprunghafter Anstieg zu verzeichnen. Die Hintergründe dieses sprunghaften Anstiegs im Vergleich zu den Vorjahren können nicht eindeutig eruiert werden. Vermutlich hat dies grundsätzlich auch mit der demographischen Entwicklung der Bevölkerung sowie der Zunahme von Einrichtungen im Landkreis Augsburg wie zum Beispiel die Pflegeheime in Welden und Untermeitingen zu tun. Auch die neue Justizvollzugsanstalt Gablingen trägt zu weiteren Betreuungsverfahren bei. Der Anteil der Betreuungsverfahren für Flüchtlinge ist derzeit noch überschaubar.

Im Rahmen der Überprüfung der Notwendigkeit einer Betreuung nimmt die Betreuungsstelle mit dem Betroffenen und seinen nahen Angehörigen beziehungsweise je nach Bedarf mit dem engen sozialen Umfeld Kontakt auf. Sie klärt dabei ab, ob eine Betreuung erforderlich ist oder eventuell auch andere ambulante Maßnahmen ausreichend sind. Hier spielt seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörden zum 1. Juli 2014 die Abklärung, ob andere Hilfen die Errichtung einer Betreuung ersetzen können und auch die Weitervermittlung, eine noch größere Rolle. Die Betreuungsstelle hat dem Betreuungsgericht auch bei Notwendigkeit der Betreuung den Vorschlag eines geeigneten Betreuers zu unterbreiten und teilt dies in Form eines Sozialgutachtens mit. Stellungnahmen an das Betreuungsgericht werden auch zur Frage der Betreuungsverlängerung, zur Eignung des Betreuers, zum Betreuerwechsel, zur Notwendigkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen, wie zum Beispiel Bettgitter oder Bauchgurt, sowie zur geschlossenen Unterbringung abgegeben.



Die Einbeziehung der Betreuungsstelle in die Sachverhaltsermittlung erfolgt, wie im Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörden gefordert, laut Auskunft des Betreuungsgerichts in jedem Betreuungsverfahren. Die Bearbeitung der Anfragen wird aufgrund immer komplexerer Fallkonstellationen zunehmend zeitintensiver. Familienstreitigkeiten, unvollständige oder ungültige Vorsorgevollmachten und ähnliche Erschwernisse führten dazu, dass zur Beantwortung der Anfragen in der Regel mehrere Gespräche erforderlich waren.

Hinzugekommen ist, wie bereits in der Einleitung erwähnt, dass mit der Einführung des FamFG der Personenkreis der am Betreuungsverfahren beteiligten Personen erweitert wurde. In acht Fällen konnte die Errichtung einer Betreuung nach vorheriger Abklärung durch die Betreuungsstelle durch das Erstellen einer Vorsorgevollmacht vermieden werden.

In fünf Fällen konnte die Errichtung der Betreuung durch die Vermittlung von anderen Hilfen vermieden werden.

4. BERATUNGEN

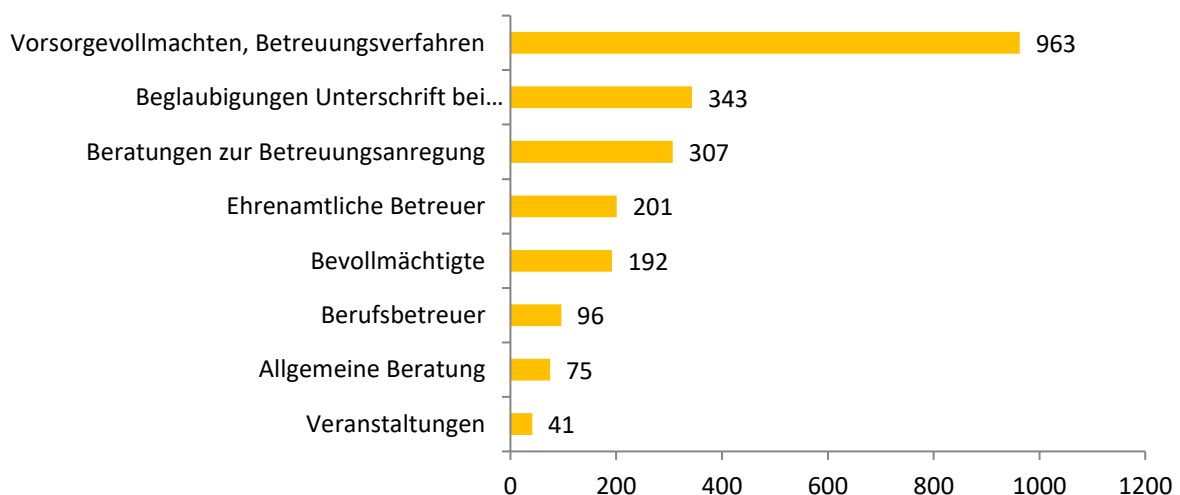
In 317 Fällen fanden Beratungen zur Anregung einer Betreuung, verbunden mit der Übersendung von Informationsmaterial, statt. Bei telefonischen Anfragen oder Vorsprachen von Angehörigen, Nachbarn, Mitarbeitern von Gemeinde- und Stadtverwaltungen oder anderen Personen werden die Voraussetzungen der Notwendigkeit der gesetzlichen Betreuung geklärt. Dabei wird im Vorfeld bereits eruiert, ob eventuell die Errichtung einer Vorsorgevollmacht möglich ist oder diese bereits vorliegt. Außerdem wird in Fällen, in denen die Möglichkeit besteht, dass andere Hilfen ausreichend sein könnten, bereits im Vorfeld an die entsprechenden Beratungsstellen verwiesen. Es wird über die Vorgehensweise der Betreuungsanregung beim Betreuungsgericht und das Betreuungsverfahren, das damit in Gang gesetzt wird, informiert. Nach wie vor müssen dabei Befürchtungen über die Bestellung einer fremden Person als Betreuer zerstreut werden. In der Regel werden im Landkreis Augsburg circa 70 Prozent der Betreuungen von Angehörigen übernommen. Lediglich dann, wenn keine geeignete Person aus dem Familien- oder Bekanntenkreis vorhanden ist, muss die Betreuungsstelle – je nach Schwierigkeit der anfallenden Aufgaben – auf ehrenamtliche Fremdbetreuer, Berufsbetreuer oder Betreuungsvereine zurückgreifen.

Alle Betreuer sind der Betreuungsstelle persönlich bekannt und werden gründlich überprüft. Im Jahr 2017 wurden 49 Bewerbungsgespräche mit Interessenten für die Tätigkeit als Berufsbetreuer geführt. Die Betreuungsstelle steht allen Betreuern bei der Betreuungsführung beratend zur Seite.

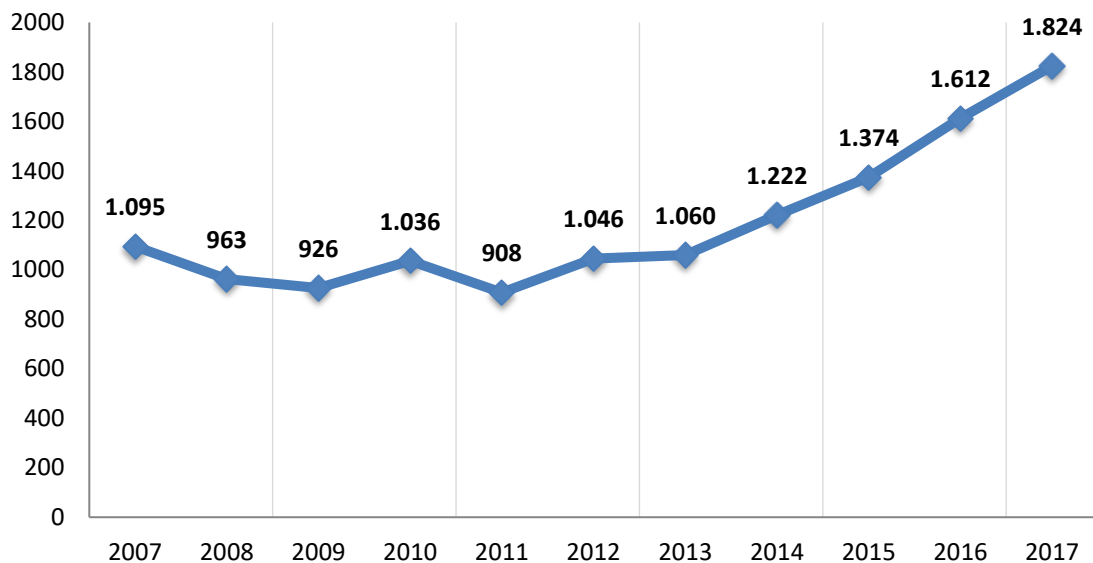
Im Jahr 2017 wurden 201 Mal ehrenamtliche Betreuer und 96 Mal Berufsbetreuer in Fragen der Betreuungsführung beraten. 192 Personen, die als Bevollmächtigte tätig sind, suchten bei der Betreuungsstelle Rat. Oftmals unterschätzen Bevollmächtigte ihre Aufgabe bei der Übernahme der Vorsorgevollmacht.

Unter dem Punkt Allgemeine Beratung wurden 75 Beratungen von Betroffenen selbst, aber auch von Angehörigen oder anderen Personen, die sich außerhalb des Betreuungsverfahrens an die Betreuungsstelle gewandt haben, erfasst.

Beratungstätigkeiten 2017



Beratungen pro Jahr



5. VORSORGEVOLLMACHTEN

Durch die rechtzeitige Erstellung einer umfassenden Vorsorgevollmacht kann die Errichtung einer gesetzlichen Betreuung durch das Betreuungsgericht vermieden werden. Die Vorsorgevollmacht hat immer Vorrang vor der Errichtung einer gesetzlichen Betreuung.

In der Vorsorgevollmacht wird bei noch bestehender Geschäftsfähigkeit eine absolute Vertrauensperson benannt, die in den darin festgelegten Aufgabenbereichen im Falle eigener Handlungs- und Geschäftsunfähigkeit tätig werden kann.

Die Betreuungsstelle hat immer häufiger zur Wirksamkeit einer Vorsorgevollmacht und deren Vollständigkeit Stellung zu nehmen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn jemand an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zum Zeitpunkt der Erstellung berechnigte Zweifel hat oder im Rahmen der Erstellung einer persönlich abgefassten Vorsorgevollmacht die dann notwendige Erteilung einer zusätzlichen Bankvollmacht vergessen wurde. Im Jahr 2017 wurde in 27 Fällen wegen Problemen mit einer bereits vorhandenen Vorsorgevollmacht um Sachverhaltsermittlung gebeten. Sehr häufig kommt es bei bereits bestehenden innerfamiliären Spannungen zu weiteren Auseinandersetzungen im Rahmen der Ausübung der Vollmacht durch einen Familienangehörigen. Die Klärung der innerfamiliären Verhältnisse und die Frage, wie eine für die betroffene Person optimale Lösung aussehen kann, ist meist mit vielen Gesprächen und damit einem sehr hohen Zeitaufwand verbunden.

Wie in den Vorjahren ist auch weiterhin vorgesehen, durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit über die Vorsorgemöglichkeiten, wie zum Beispiel die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung, zu informieren und zu beraten, um dadurch gegebenenfalls die Errichtung einer gesetzlichen Betreuung vermeiden zu können beziehungsweise dem Wunsch des Betroffenen Geltung zu verleihen. 2017 fanden 963 Beratungen zu den Vorsorgemöglichkeiten durch die Betreuungsstelle statt.

Die Betreuungsstelle wird dabei auch von den Betreuungsvereinen unterstützt, die zudem seit dem Jahr 2010 Bürgersprechstunden in verschiedenen Gemeinden im Landkreis Augsburg anbieten. Dieses Angebot wird rege angenommen.

Von der Betreuungsstelle wurden 343 Beglaubigungen der Unterschriften bei Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen durchgeführt. Bei der Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens wird überprüft, ob diese von der Person selbst geleistet wurde. Dies wird anschließend amtlich bestätigt. Eine Beglaubigung kann unter anderem sinnvoll sein, um eventuelle Zweifel an der

Echtheit der Unterschrift zu vermeiden. Die Betreuungsstelle ist bei der Beglaubigung der Unterschrift einem Notar gleichgestellt.

Leider wird die Akzeptanz der beglaubigten Vorsorgevollmacht von den zuständigen Rechtspflegern bei den Grundbuchämtern regional sehr unterschiedlich gesehen. Dies kommt zum Beispiel bei Immobilienverkäufen und den damit verbundenen erforderlichen Grundbucheintragungen zum Tragen.

6. VORLÄUFIGE BETREUUNGEN, VORFÜHRUNGEN, UNTERBRINGUNGEN

Der Betreuungsstelle wurde, wie in den letzten Jahren auch, im Jahr 2017 keine vorläufige Betreuung übertragen. Da innerhalb kurzer Zeit geeignete Betreuer vorgeschlagen werden können, ist es grundsätzlich nicht mehr erforderlich, dass die Betreuungsstelle selbst vorläufige Betreuungen übernimmt.

Eine vorläufige Betreuung wird aufgrund einer einstweiligen Anordnung für den Zeitraum von maximal einem halben Jahr eingerichtet, wenn eine eilige Entscheidung zu treffen ist. Dies ist häufig dann der Fall, wenn dringende gesundheitliche Maßnahmen anstehen und der Betroffene selbst nicht mehr entscheidungsfähig ist.

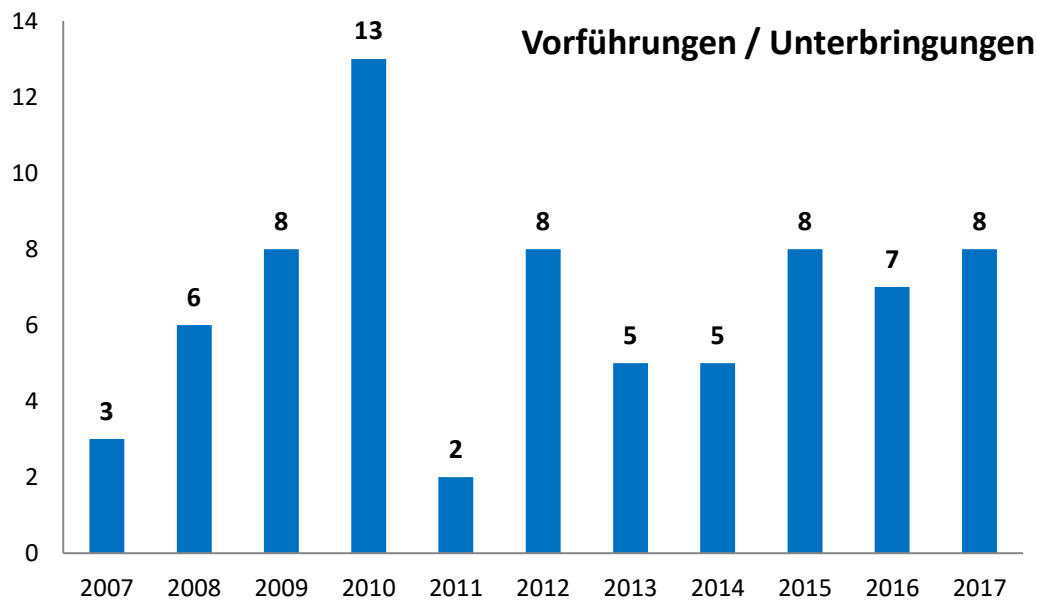
Da derzeit rund 38 Berufsbetreuer, 24 Rechtsanwälte (die Betreuungen führen), vier Betreuungsvereine sowie 33 ehrenamtliche Fremdbetreuer zur Verfügung stehen, ist es im Moment nicht erforderlich, dass die Betreuungsstelle selbst längerfristige Betreuungen führt. Deshalb gab es – wie schon in den Vorjahren – auch 2017 keine endgültigen Amtsbetreuungen.

Es zeigte sich jedoch, dass es bei der Erreichbarkeit und den freien Kapazitäten der Berufsbetreuer, insbesondere zu den Urlaubszeiten, in den letzten Jahren zu leichten Engpässen kam. Auch wird es immer schwieriger, neue geeignete Berufsbetreuer zu finden. Ein Teil der Berufsbetreuer, aber auch der ehrenamtlichen Fremdbetreuer wird demnächst aus Altersgründen ihre Tätigkeit einstellen.

Dazu fanden im Jahr 2017 zehn persönliche und 39 telefonische Gespräche mit potentiellen Berufsbetreuern statt, jedoch kommen letztlich nur wenige geeignete Betreuer nach. Die Ursache liegt u. a. auch daran, dass die Erhöhung der Vergütung bisher nicht beschlossen wurde. Sollte diese Situation anhalten, kann es durchaus dazu führen, dass die Betreuungsstelle wieder selbst Betreuungen führen muss.

Betreuungsführung	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Endgültige Amtsbetreuungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorläufige Betreuungen	8	7	5	1	0	1	0	0	0
Vorführungen und Unterbringungen	8	13	2	8	0	5	8	7	8

Die Betreuungsstelle wurde bei acht Unterbringungen im Bezirkskrankenhaus und zwei Vorführungen zur richterlichen Anhörung bzw. medizinischen Begutachtung um Unterstützung gebeten.



7. INFORMATIONSANGEBOTE, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

7.1 FORTBILDUNGSKALENDER

Im Jahr 2017 fanden im Frühjahr und Herbst jeweils Einführungsseminare für neu bestellte Betreuer, für Interessierte und Bevollmächtigte in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen statt. Gesprächskreise für Angehörige, die als Betreuer oder Bevollmächtigte tätig sind, fanden wieder jeweils an zwei Abenden in Schwabmünchen, Meitingen und Zusmarshausen statt. Das Angebot richtet sich an Angehörige, die durch ihre Doppelfunktion (versorgende Person und Betreuer/Bevollmächtigter) emotional sehr belastet sind.

Der Fortbildungskalender 2018 für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte wurde wie jedes Jahr in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen erstellt.

7.2 INFORMATIONSBRIEF

Wichtige Informationen, Entscheidungen und Veranstaltungshinweise an alle registrierten ehrenamtlichen Betreuer und Bevollmächtigten werden im Rahmen zweier Informationsbriefe in den Monaten Mai und Dezember erstellt. Aufgrund von Arbeitsüberlastung kann der Informationsbrief vom Dezember 2017 erst Mitte des Jahres 2018 erscheinen.

7.3 EHRENAMTLICHE FREMDBETREUER / BERUFSBETREUER

Am 22. März 2017 fand im Landratsamt Augsburg ein Austausch zwischen den ehrenamtlichen Fremdbetreuern und den Rechtspflegerinnen des Betreuungsgerichts statt. Am 10. Mai 2017 referierte der Sozialpädagoge Christian Kastner am Landratsamt Augsburg zum Thema „Junge Betreute – eine komplexe Herausforderung“. Die Veranstaltung richtete sich hauptsächlich an Berufsbetreuer.

Frau Schmeikal von der Seniorenberatung – Fachstelle für pflegende Angehörige wurde auf Wunsch der ehrenamtlichen Fremdbetreuer zum Thema „Umgang mit Demenzkranken“ eingeladen. Ehrenamtliche Betreuer, ehrenamtliche Fremdbetreuer, Betreuungsvereine und Berufsbetreuer wurden zum Vortrag „Arzneimittel im Alter“, den Herr Dr. Schneider, Apotheker und Vorsitzender der Alzheimer Gesellschaft Augsburg am 6. Juli 2017 im Landratsamt hielt, eingeladen.

Am 7. November 2017 fand eine Informationsveranstaltung zum Bundesteilhabegesetz, organisiert von der Behindertenbeauftragten Frau Kurdas, für Betreuer und Behindertenbeauftragte statt.

Am 15. September 2017 wurden die bereits tätigen ehrenamtlichen Fremdbetreuer als kleines Dankeschön zu einem gemeinsamen Mittagessen im Restaurant Nuno und anschließender Führung durch das tim (Staatliche Textil- und Industriemuseum Augsburg) eingeladen.

Die bereits im Landkreis Augsburg tätigen sowie die neu hinzugekommenen ehrenamtlichen Fremdbetreuer wurden von den Betreuungsvereinen zu zwei Treffen in der jeweiligen Region, in der die Betreuungsvereine ihre Bürgersprechstunden durchführen, zum Austausch eingeladen. Mindestens einmal im Jahr nehmen auch die zuständigen Mitarbeiter der Betreuungsstelle an dem Treffen teil. Zusätzlich sind die ehrenamtlichen Fremdbetreuer bei dem für diese Region zuständigen Betreuungsverein angebunden, wenn es um konkrete Fragen der Betreuungsführung geht.

Da einige der ehrenamtlichen Fremdbetreuer aus Altersgründen in den nächsten Jahren ausscheiden werden und weiterhin großer Bedarf besteht, fanden an vier Abenden vom 18. September 2017 bis zum 21. September 2017 an den Orten Landratsamt Augsburg, Zusmarshausen, Meitingen und Schwabmünchen Veranstaltungen zur Gewinnung neuer ehrenamtlicher Fremdbetreuer statt.

Daran schlossen sich sechs Schulungsabende vom 18. September 2017 bis zum 20. November 2017 im Landratsamt Augsburg an, die von der Betreuungsstelle in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen und dem Betreuungsgericht gestaltet wurden. Am letzten Abend erhielten die elf Teilnehmer ein Zertifikat durch Herrn Landrat Sailer überreicht. Neun Teilnehmer erklärten sich dazu bereit, ehrenamtlich Betreuungen zu führen. Sie werden zu weiteren Veranstaltungen eingeladen und an die Betreuungsvereine angebunden.

7.4 VORTRÄGE / TEILNAHME AN VERANSTALTUNGEN

Vorträge zu den Themen „Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung“ fanden durch eine Mitarbeiterin der Betreuungsstelle am 9. März 2017, 1. Juni 2017, 20. Juli 2017 und 23. November 2017 im Seniorenbüro Meitingen mit anschließender Möglichkeit der Beglaubigung der Unterschrift statt.

Einzelberatungen mit der Möglichkeit der Beglaubigung der Unterschrift fanden am 30. März 2017, 27. April 2017, 6. Juni 2017, 12. Oktober 2017 und 13. November 2017 im Bürgerhaus Nordendorf statt.

Im Jahr 2017 nahm eine Vertreterin der Betreuungsstelle an einer Sitzung des Gemeindepsychiatrischen Verbunds-Forum Allgemeinpsychiatrie teil. In diesem Gremium findet unter anderem ein Austausch über neue Hilfsangebote der Träger der freien Wohlfahrtsverbände statt. Außerdem nahmen Mitarbeiter der Betreuungsstelle am Treffen der Beratungsstellen im südlichen Landkreis Augsburg am 16. März 2017 sowie am Treffen der Beratungsstellen im nördlichen Landkreis am 11. Oktober 2017 teil. Das Wissen über entsprechende Hilfsmöglichkeiten ist für die Mitarbeiter der Betreuungsstelle von großer Bedeutung, da durch die Vermittlung von ambulanten Maßnahmen wie zum Beispiel Betreutem Wohnen in der eigenen Wohnung oder die Einschaltung einer Beratungsstelle die Errichtung einer Betreuung gegebenenfalls vermieden werden kann.

7.5 BETREUUNGSVEREINE

Im Rahmen der Querschnittstätigkeit gehören Gewinnung, Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuern sowie Information, Beratung über Vorsorgemöglichkeiten und Unterstützung der Bevollmächtigten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu den Aufgaben der Betreuungsvereine. Diese sind in der Regel bei den freien Wohlfahrtsverbänden angesiedelt und werden von Ländern und Kommunen bezuschusst. Die Beschäftigten der Betreuungsvereine sind überwiegend ausgebildete Dipl. Sozialpädagogen (FH).

Für den Landkreis Augsburg gibt es derzeit fünf Betreuungsvereine: den Betreuungsverein für Augsburger Bürgerinnen und Bürger e. V., den Betreuungsverein für Augsburg und Umgebung e. V., den Betreuungsverein des Caritasverbandes e. V., den Betreuungsverein des Sozialdienstes Katholischer Frauen e. V. und den Betreuungsverein der Katholischen Jugendfürsorge e. V., der jedoch nur sehr eingeschränkt Querschnittstätigkeiten im Landkreis Augsburg erbringt.

Gemäß den zugrundeliegenden Förderrichtlinien für den Landkreis Augsburg werden die Aktivitäten der Betreuungsvereine und die Zusammenarbeit entsprechend dem Bedarf und der regionalen Notwendigkeit mit der Betreuungsstelle abgestimmt.

Zur Koordination der Querschnittstätigkeiten im Landkreis Augsburg fanden im Jahr 2017 fünf Gespräche mit den Betreuungsvereinen statt. Die Betreuungsvereine bieten in Absprache mit der Betreuungsstelle im Rahmen der Querschnittstätigkeiten unter anderem auch Bürgersprechstunden an einigen Orten des Landkreises, wie zum Beispiel in Meitingen, Neusäß, Zusmarshausen, Stadtbergen, Gersthofen, Königsbrunn und Schwabmünchen zum Thema rechtliche Betreuung, Beratung von ehrenamtlichen Betreuern, Fragen zu Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung sowie Beratung von Bevollmächtigten an.

Die Betreuungsvereine erhielten im Jahr 2017 – anteilig nach den von ihnen geleisteten Stunden der Querschnittstätigkeiten – vom Landkreis Augsburg einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 25.945,48 Euro.

7.6 ARGE - NORD

Die Arbeitsgemeinschaft-Nord (ARGE-Nord), bestehend aus Vertretern der nordschwäbischen Betreuungsstellen Neu-Ulm, Günzburg, Donau-Ries, Aichach-Friedberg sowie Stadt und Landkreis Augsburg, hat sich im Jahr 2017 dreimal getroffen. Die Treffen dienten dem Austausch unterschiedlicher Fragen der Betreuungsstellen.

7.7 ARGE - BETREUUNG

Die Arbeitsgemeinschaft-Betreuung (ARGE-Betreuung), die sich aus Vertretern des Betreuungsgerichts, der Betreuungsstellen der Stadt und des Landkreises Augsburg sowie der Betreuungsvereine und der Berufsbetreuer zusammensetzt, hat sich im Jahr 2017 unter der Geschäftsführung der Betreuungsstelle des Landratsamtes Augsburg zu drei Sitzungen getroffen. Ziel der ARGE-Betreuung ist es, zum Wohl der Betroffenen die Zusammenarbeit untereinander zu verbessern. Ein wichtiges Thema war unter anderem der Umgang mit Medikamenten mit sedierender Wirkung. Diese können in bestimmten Fällen zur Therapie verabreicht werden. Wenn sie jedoch ausschließlich wegen der sedierenden Wirkung verabreicht werden, gelten sie als freiheitsentziehende Maßnahme, die vom Betreuungsgericht genehmigt werden muss. Diskutiert wurde u. a. die Vorgehensweise des Betreuungsgerichts München, wonach die dortigen Rechtspfleger zum Bericht des Betreuers auch eine Liste der an den Betreuten verabreichten Medikamente anfordern. Diese Vorgehensweise soll jedoch nicht vom Betreuungsgericht Augsburg übernommen werden.

8. AUSBLICK

Das Gesetz zur „Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörden“ ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Es hat zu keinen wesentlichen Auswirkungen im Hinblick auf die Vermeidung von Betreuungen durch die Vermittlung von Hilfen geführt, da die Betreuungsstelle des Landratsamtes auch in der Vergangenheit schon bemüht war, Betreuungen durch die Vermittlung anderer Hilfen zu vermeiden.

Wesentlich zugenommen haben die Beratung zur Vorsorgevollmacht und die Beglaubigung der Unterschriften auf der Vorsorgevollmacht. Der Schwerpunkt wird daher auch weiterhin in der Vermeidung der gesetzlichen Betreuung durch die Vorsorgevollmacht und die Vermittlung anderer Hilfen liegen. Auch die Beratung der Bevollmächtigten wird voraussichtlich noch weiter zunehmen.

Mit Spannung wird beobachtet, ob das Gesetz zur Vergütung der Tätigkeit der Berufsbetreuer vom Bundesrat beschlossen wird. Mit dieser gesetzlichen Regelung ist auch das automatische Vertretungsrecht des Ehegatten bei dringenden gesundheitlichen Entscheidungen durch den anderen Ehegatten verbunden. Durch diese automatische Regelung soll die Notwendigkeit der Errichtung einer eiligen vorläufigen Betreuung im Fall einer notwendigen gesundheitlichen Entscheidung vermieden werden. Es wird jedoch erwartet, dass diese Regelung evtl. Verwirrung auslöst und einen vermehrten Beratungsbedarf durch die Betreuungsstelle mit sich bringt.

9. ZUSAMMENFASSUNG

Laufende Betreuungen im Landkreis Augsburg im Jahr 2017	1.752
Jährlich neue Betreuungen im Landkreis Augsburg im Jahr 2017	522
Beratungen (§ 4 BtBG)	
Beratungen zur Betreuungsanregung	307
Ehrenamtliche Betreuer	201
Selbständige Betreuer	96
Bevollmächtigte	192
Betreuungsplanung	0
Allgemeine Beratung	75
Gesamt	871
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung (§ 6 BtBG)	
Information und Beratung über Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung (Einzelgespräche)	963
Beglaubigung der Unterschrift bei Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung	317
Gesamt	1.280
Unterstützung Betreuungsgericht (§§ 7,8 BtBG)	
Sozialgutachten, Amtshilfen	815
Betreuungsführung der Behörde (§ 1900 BGB)	
Endgültige Betreuungen	0
Vorläufige Betreuungen	0
Vollzugshilfe	
Unterbringung	8
Vorfürhungen	0
Gesamt	8
Koordinationsarbeit	
ARGE (Art. 4 Abs. 3 AGBtG) Sitzungen	3
ARGE – Nordschwaben Sitzungen	3
Überörtliche Arbeitsgemeinschaft	0
Betreuungsvereine / Konzepterstellung ehrenamtlicher Betreuer	5
Gesamt	11
Veranstaltungen	
Ehrenamtliche Betreuer (§ 5 BtBG)	14
Ehrenamtliche Betreuer – Fremdbetreuer (Gruppe)	14
Berufsbetreuer	2
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung	11
Gesamt	41